

**RUHRFESTSPIELE
RECKLINGHAUSEN**

Hygienekonzept Spielzeit 2021

Revision 08 / 09.04.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1 Ziele des Hygienekonzeptes	4
1.2 Geltungsbereich	4
1.3 Gesetzliche Grundlagen und Handlungshilfen	4
2. Strukturelle betriebliche Maßnahmen zum Umgang mit der Pandemie	5
2.1 Corona-Ausschuss	5
2.2 Verantwortliche Personen	5
2.3 Gefährdungsbeurteilungen	5
2.3.1 Maßnahmen-Hierarchie	6
2.4 Information, Unterweisung, Verpflichtung	6
3. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung von SARS-CoV-2 Übertragungen	7
3.1 Grundregeln	7
3.2 SARS-CoV-2 - Testungen	8
3.2.1 Gastgruppen	8
3.2.2 Mitarbeiter*innen und Saisonkräfte	9
3.3 Temperatur-Messungen	9
3.4 Kontaktnachverfolgung	10
3.5 Bildungen fester Arbeitsteams	10
3.6 Lüftung	10
3.6.1 Räume mit Lüftungsanlagen	11
3.6.2 Lüftung sonstiger Räume	11
3.6.3 CO ² Messungen	11
3.7 Zusätzliche Infrastruktur	12
3.8 Reinigung	12
3.9 Vorgehen bei Verdachtsfällen	13
3.10 Schutz besonders gefährdeter Personen	13
4. Maßnahmen für den Festspielbetrieb	14
4.1 Spielstätten und mögliche Zuschauer*innen-Kapazitäten	14
4.1.1 Grundregeln für den Zuschauer*innen-Betrieb	14
4.1.2 Ortsbezogene Einzelbetrachtung der Spielstätten	15
4.1.3 Leitung von Besucher*innen-Strömen	15
4.1.4 Foyer-Teams und Sicherheitsdienste	16
4.1.5 Gastronomischer Service und Publikums-Garderobe	16
4.1.6 Sanitäreanlagen und WC`s	16
4.2 Kartenstelle und Ticketing	17
4.2.1 Kontaktnachverfolgung Zuschauer*innen	17
4.2.2 Betrieb der Abendkassen	17

4.3	Gastspiel-Produktionen	18
4.3.1	Grundregeln für den Produktionsbetrieb	18
4.3.2	Abstandsregeln	19
4.3.3	Technische Abteilungen von Gastspielproduktionen	20
4.3.3.1	Kostüm- und Maskenabteilung	20
4.3.4	Pausen- und Sozialräume, Büros	21
4.3.5	Catering und Verpflegungsstationen	21
4.3.6	Hotels	22
4.4	Workshops - Programm der RR	22
4.5	Technische Abteilungen der RR	23
4.5.1	Grundregeln für Auf- und Abbauarbeiten	23
4.5.1.1	Auf- und Abbauhelfer*innen	24
4.5.2	Tonabteilung	25
4.5.3	Schneiderei	25
4.5.4	Außenlager	26
5.	Verwaltung und Organisation	26
5.1	Büroarbeitsplätze	26
5.2	Besprechungsräume und Besprechungen	26
5.3	Pausen und Sozialräume, Kantine	27
5.4	Fahrzeuge und Transferfahrten	27
6.	Dokumentenstatus und Freigabe	27
	Anlagen	

1. Allgemeines

Dieses Hygiene-Konzept ist die Grundlage für die Durchführung der Ruhrfestspiele 2021 und die Gastspiel- und Dienstleisterverträge.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Pandemie ist mit inhaltlichen Änderungen bis Festspielbeginn zu rechnen. Über geänderte Maßnahmen werden wir rechtzeitig informieren.

1.1 Ziele des Hygienekonzeptes

Die Ruhrfestspiele Recklinghausen GmbH setzt mit diesem Hygienekonzept die gesetzlichen Bestimmungen und berufsgenossenschaftlichen Empfehlungen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Sars-CoV-2 Virus um.

Schutzziele dieses Konzeptes sind:

- die Sicherung der Gesundheit von Beschäftigten und Mitwirkenden.
- die Vermeidung und Minimierung des Übertragungsrisikos für alle Beteiligten und Zuschauer*innen während der Veranstaltungen.

Darüber hinaus wird eine der Lage angemessene Spielfähigkeit während der Festspielzeit angestrebt.

Grundsätzlich ist jede Person verpflichtet sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

1.2 Geltungsbereich

Das Konzept bezieht sich auf sämtliche Spielstätten (Betriebsstätten) der Ruhrfestspiele inklusive Büros, Werkstätten, Nebenräume und Außenlager. Es umfasst zudem den Proben- und darstellerischen Betrieb, aller Veranstaltungen der Spielzeit 2021.

1.3 Gesetzliche Grundlagen und Handlungshilfen

Folgende Gesetze, Vorschriften und Handlungshilfen sind in ihrer aktuellen Form berücksichtigt. Die Maßnahmen werden den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

- SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard (Bundesministerium für Arbeit und Soziales)
- SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel (Bundesministerium für Arbeit und Soziales)
- Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO (Land NRW)
- **Coronatestungsverordnung – CoronaTestVO (Land NRW)**
- Corona-Einreiseverordnung - CoronaEinrVK-VO (Land NRW)
- Quarantäneverordnung (Land NRW)
- Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard - Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft)
- Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard - für die Branchen Bürobetriebe und Callcenter: Empfehlungen für Bildschirm- und Büroarbeitsplätze (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft)
- FBVW-502: SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)
- Handlungshilfe für Lüftungstechnische Maßnahmen (Berufsgenossenschaft Holz, Metall)

2. Strukturelle betriebliche Maßnahmen zum Umgang mit der Pandemie

2.1 Corona-Ausschuss

Die Ruhrfestspiele Recklinghausen GmbH etablieren einen Krisenstab („Corona-Ausschuss“), als Gremium für die Abstimmung, Koordination und Wirkungskontrolle von Infektionsschutz-Maßnahmen. Mitglieder*innen sind:

- Olaf Kröck, Künstlerische Geschäftsführung, oder Vertreter*in
- Genia Nölle, Kaufmännische Geschäftsführung, oder Vertreter*in
- Thorsten Engels, Technische Leitung, oder Vertreter*in
- Margret Musial, Betriebsratsvorsitzende oder Vertreter*in
- Uwe Gorecky, Infektionsschutz-Beauftragter
- Thomas Endemann, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Fa. SIGNUM Arbeitsschutz
- Kurt Lempke, Betriebsarzt, Fa. SIGNUM Arbeitsschutz

In regelmäßigen Treffen beurteilt der Ausschuss die Pandemie-Situation auf Grundlage von Vorschriften und Handlungshilfen und erarbeitet Maßnahmen für den Umgang mit der Situation. Der letzte Beschluss zur Durchführung von Maßnahmen obliegt den Geschäftsführern.

Getroffene Maßnahmen werden im Vorfeld der Festspiele mit den Behörden abgestimmt.

Abteilungsleiter*innen und sämtliche Mitarbeiter*innen werden über die aktuell geltenden Regelungen informiert.

2.2 Verantwortliche Personen

Die Durchführung der Maßnahmen und ihre Wirksamkeit werden regelmäßig durch die verantwortlichen Personen in den Abteilungen sowie bei Proben und in Produktionen kontrolliert.

Verantwortliche Personen der Ruhrfestspiele sind:

- Abteilungsleiter*innen und Aufsicht führende Personen in den technischen Abteilungen (während Einrichtungen und Produktion, für ihren Aufgabenbereich)
- Leitung Foyer-Teams/Sicherheit (während der Veranstaltung, für ihren Aufgabenbereich)
- Direktionsdienste (während der Veranstaltung, als Stellvertreter*innen der Geschäftsführung)

Verantwortliche in den Gastspiel-Produktionen:

- Die Kooperationspartner*innen haben sich vertraglich verpflichtet, bis zum 1. April 2021 eine*n Beauftragte*n innerhalb der Produktion zu benennen, der/die als Ansprechpartner*in für die Einhaltung des Hygienekonzepts und der Handlungsanweisungen dient.

Die verantwortlichen Personen haben Weisungsbefugnis.

Verantwortliche Personen müssen persönlich anwesend sein und werden auf Grundlage dieses Konzeptes über geltende Regeln unterwiesen.

2.3 Gefährdungsbeurteilungen

Die besonderen Infektionsgefahren für Beschäftigte, Darsteller*innen und Zuschauer*innen werden in Gefährdungsbeurteilungen berücksichtigt.

Mit ihrer Hilfe werden die grundsätzlichen Regelungen und Maßnahmen dieses Hygienekonzeptes konkretisiert und ergänzt.

Wenn Regelungen dieses Konzeptes interpretiert oder von ihnen abgewichen werden soll, bedarf es für die Etablierung von Ersatzmaßnahmen einer Gefährdungsbeurteilung. Dabei müssen mindestens die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz erreicht werden.

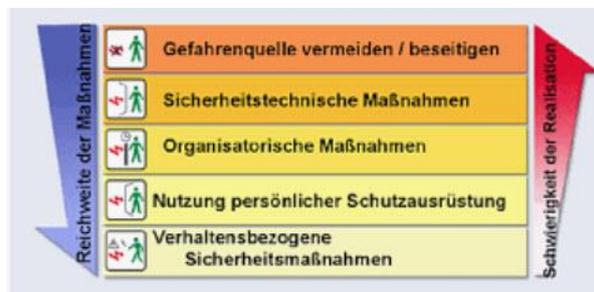
In Gefährdungsbeurteilungen entwickelte Ersatz-Maßnahmen werden nach Abstimmung mit dem Corona-Ausschuss bzw. den Behörden durch die Geschäftsführung in Kraft gesetzt.

Die Umsetzung und Wirkungskontrolle der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Personen in den Abteilungen und Produktionen.

2.3.1 Maßnahmen-Hierarchie

Bei der Entwicklung von Maßnahmen ist der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Priorität haben zunächst technische (z.B. Plexiglas-Abtrennungen) und, diesen nachrangig, organisatorische Schutzmaßnahmen. Persönliche Schutzausrüstungen (z.B. Mund-Nase-Schutz) und verhaltensbezogene Maßnahmen sind nachrangig zu betrachten.



2.4 Information, Unterweisung, Verpflichtung

Beschäftigte, Darsteller*innen und sämtliche Mitwirkende werden über die Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln informiert und unterwiesen.

Diese verpflichten sich im Vorfeld schriftlich zur Einhaltung sämtlicher Maßnahmen dieses Konzeptes. Ohne die Abgabe dieser Verpflichtungserklärung entsteht kein Vertragsverhältnis der Ruhrfestspiele Recklinghausen GmbH mit externen Firmen und selbständigen Mitarbeiter*innen sowie den Gastkünstlern.

Unterweisungen finden statt:

- Vor Festspiel-Beginn durch schriftliche Information.
- **Zu Arbeitsbeginn**
- Für später beginnende Produktionen in den einzelnen Spielstätten zu Produktionsbeginn.

Unterweisungen werden durch die für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen durchgeführt und dokumentiert.

Grundlage für die Unterweisungen sind dieses Hygienekonzept und die Gefährdungsbeurteilungen.

3. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung von SARS-CoV-2 Übertragungen

3.1 Grundregeln

In den Betriebsstätten und Räumlichkeiten der Ruhrfestspiele gelten folgende Grundregeln:

Technische Schutz-Maßnahmen:

- Plexiglasabtrennungen zur Verhinderung von Tröpfchen-Übertragungen werden an sämtlichen notwendigen und für diese Maßnahme geeigneten Stellen angebracht.
- Absperrungen und Tensatoren werden zur Leitung von Personenströmen eingesetzt.
- Verkehrswege werden gekennzeichnet.
- Beschallungsanlagen in den Spielstätten bieten die Möglichkeit für Durchsagen.
- Lüftung siehe 3.6.
- CO² Messungen siehe 3.6.3.

Organisatorische Schutz-Maßnahmen:

- Aushänge in den Spiel- und Betriebsstätten weisen auf die Hygiene- und Verhaltensregeln, auch in englischer Sprache, hin.
- Markierungen auf dem Boden gewährleisten die Einhaltung der Abstandsregeln.
- Es finden regelmäßige Reinigungen von Räumen und Oberflächen statt. Insbesondere und vermehrt, wenn diese häufig und von mehreren Personen benutzt werden. Dazu wird ein Reinigungsplan erstellt.
- Gäste und betriebsfremde Personen werden im Festspielhaus grundsätzlich an der Pforte um ihre Kontaktdaten gebeten. Ohne die Abgabe von Daten wird der Zutritt zum Haus verweigert. Siehe auch 3.4.
- Das Personen-Fassungsvermögen von Räumlichkeiten wird festgelegt. Zur Ermittlung des Fassungsvermögens von Räumen gelten grundsätzlich die m² Festlegungen der Berufsgenossenschaften und des BMAS.
- An Zugängen und strategischen Punkten werden Desinfektionsmittelpender aufgestellt.
- Ein ausreichender Vorrat an Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, Mund-Nasen-Schutz und sonstigen notwendigen Materialien wird vorgehalten.
- Für Entsorgung von möglicherweise infektiösen Abfällen werden geeignete Maßnahmen getroffen.

Persönliche und verhaltensbezogene Schutz-Maßnahmen:

- Alle Personen in den Betrieben halten mindestens 1,5 m Abstand zueinander.
- Für alle Beschäftigten gilt die Tragepflicht eines mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (EN 14683 Typ IIR). Im Falle der Unterschreitung des Abstandes von 1,5 m sind FFP-2-(KN-95)-Masken zu tragen. Ausnahmen können aufgrund des hohen Infektionsrisikos nicht gemacht werden. Auch für geimpfte Personen besteht in den Spielstätten Maskenpflicht. Masken werden zur Verfügung gestellt.
- Grundsätzliche Hygieneregeln:
 1. Sämtliche Personen im Betrieb reinigen und desinfizieren sich regelmäßig die Hände.
 2. Hust- und Nies-Etikette werden eingehalten.
 3. Hände aus dem Gesicht fernhalten
 4. Berührungen und Umarmungen vermeiden.
 5. Wunden schützen
 6. Mit Lebensmitteln hygienisch umgehen.

3.2 SARS-CoV-2 - Testungen

Zur Sicherung der Gesundheit von Beschäftigten und Mitwirkenden und um eine Durchführung der Spielzeit 2021 zu ermöglichen etablieren die Ruhrfestspiele ein Corona - Testkonzept.

Sämtliche Mitarbeiter*innen und anreisenden Gäste sind verpflichtet, ihre persönlichen Daten, ausschließlich zum Zweck der Corona Nachverfolgbarkeit, der Ruhrfestspiele Recklinghausen GmbH zugänglich zu machen.

Um maximalen Datenschutz zu ermöglichen, wird von einem positiven Testergebnis neben dem Gesundheitsamt ausschließlich der Getestete informiert. Dieser ist per Dienstanweisung verpflichtet, sich direkt in häusliche Isolierung zu begeben und die Ruhrfestspiele Recklinghausen GmbH sofort über den Befund zu informieren.

Sämtliche Daten werden unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Grundsätze geführt und nach 4 Wochen vollständig vernichtet.

Die ordnungsgemäße Durchführung von Testungen ausschließlich durch medizinisches Fachpersonal, wird durch die Zusammenarbeit mit dem DRK gewährleistet. Der Einsatz erforderlichen Schutzmaterials nach Corona TestVO wird seitens des DRK sichergestellt.

Die Auswertung der Tests erfolgt durch das medizinische Personal oder ein akkreditiertes Prüflabor.

Selbsttestungen werden aus Gründen der Fehleranfälligkeit und der nicht nachvollziehbaren Meldekette nicht akzeptiert.

Die Ruhrfestspiele übernehmen die Kosten (Erstattung gegen Belege) für sämtliche Testungen, die durch das Hygienekonzept erforderlich werden. Die Testkosten sind, gegen Rechnung, mit den Belegen einzureichen.

3.2.1 Gastgruppen

Sämtliche anreisenden Gastgruppen sind verpflichtet, ein negatives Testergebnis eines Covid-19-PCR-Tests vorzulegen, dass bei Eintreffen an der Spielstätte nicht älter als 48 Stunden ist.

Die Produktion übersendet das Testergebnis in einem elektronischen Dokument in deutscher oder englischer Sprache, möglichst vor Ankunft, an den zuständigen Künstlerbetreuer. Der Austausch sämtlicher weiteren Daten zu den Testungen erfolgt ebenfalls elektronisch über die Künstlerbetreuer.

Zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten ist ein weiterer PoC-Schnelltest vor dem ersten Betreten einer Spielstätte notwendig.

Produktionen, die länger als 3 Tage vor Ort sind, werden in einem Zyklus, der mind. 2 Tests pro Woche entspricht, PoC-getestet.

Fällt ein Test positiv aus, werden eine sofortige Quarantäne und ein PCR-Test zur Kontrolle notwendig.

Falls für die szenische Darstellung einer Aufführung die Unterschreitung von Mindestabständen auf der Bühne notwendig ist, wird ein kontinuierliches Test- und Monitoring-Konzept für alle Darsteller erforderlich (vergl. Branchenspezifische Handlungshilfe Bühnen und Studios der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft). In diesem Fall werden den Beteiligten Darstellern mind. alle 48 Std. weitere PCR-Tests abgenommen. Zusätzliche PoC-Tests sind produktionsabhängig nicht ausgeschlossen.

Die Testzeiträume werden durch die Künstlerbetreuer übermittelt. Aus organisatorischen und Kapazitätsgründen wird es an den Testtagen nur begrenzte Zeitfenster für Testungen geben. Dadurch wird evtl. zusätzlicher Zeitaufwand notwendig. Dieser ist einzuplanen. Die Teststationen werden sich an oder in den Spielstätten befinden.

Für die Ausreise in ihr Heimatland wird für ausländische Gastspiele i.d.R. ein weiterer PCR-Test frühestens 48 Std. vor Abreise notwendig. Dieser kann nach Absprache durch den Dienstleister der Ruhrfestspiele erfolgen.

Anreisende mit Erkältungssymptomen sind aufgefordert, diese umgehend medizinisch abzuklären. Diese Personen müssen unter Beachtung arbeitsrechtlicher Vorgaben der Tätigkeit fernbleiben.

Arbeitsmedizinische Vorsorge wird den an Arbeitsprozessen beteiligten Personen angeboten.

3.2.2 Mitarbeiter*innen und Saisonkräfte

Vor Festspiel-Beginn werden sämtliche Mitarbeiter*innen und Saisonkräfte aufgefordert einen PCR-Test abzugeben, der nicht älter als 48 Stunden ist.

Die Testungen sind, wie vertraglich vereinbart, eigenverantwortlich durchzuführen und vor Arbeitsbeginn unter der E-Mail: fender@ruhrfestspiele.de an die Personalabteilung zu senden.

Zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten ist ein zusätzlicher PoC-Schnelltest vor dem ersten Betreten einer Spielstätte notwendig. Darüber hinaus wird allen Mitarbeiter*innen und Saisonkräften 2 x wöchentlich ein weiterer PoC-Schnelltest abgenommen. Fällt ein Test positiv aus, werden eine sofortige Quarantäne und ein PCR-Test zur Kontrolle notwendig.

Anreisende mit Erkältungssymptomen sind aufgefordert, diese umgehend medizinisch abzuklären. Diese Personen müssen unter Beachtung arbeitsrechtlicher Vorgaben der Tätigkeit fernbleiben.

Arbeitsmedizinische Vorsorge wird den an Arbeitsprozessen beteiligten Personen angeboten.

3.3 Temperatur-Messungen

Die Körpertemperatur aller Beschäftigten und Mitwirkenden (aus organisatorischen Gründen auch die am gleichen Tag getesteten) wird in der Festspielzeit vor Betreten einer Spielstätte täglich mit einem Infrarot-Temperaturmessgerät von einer eingewiesenen Person gemessen.

Gemessen wird nur: Körpertemperatur ÜBER oder UNTER Grenzwert. Der Hausausweis wird zum Nachweis der Messung mit einem Klebepunkt versehen.

Der Temperatur-Grenzwert wurde betriebsärztlich auf 37,5°C festgelegt.

Sollte eine erhöhte Körpertemperatur festgestellt werden, darf die Person die Spielstätte nicht betreten und wird zur medizinischen Abklärung bei seinem Hausarzt/Allgemeinmediziner aufgefordert. Bei Auftreten einer bestätigten Infektion werden Kontaktpersonen identifiziert und das Gesundheitsamt informiert. Siehe auch: 3.9 Vorgehen bei Verdachtsfällen.

3.4 Kontaktnachverfolgung

Folgende Maßnahmen gewährleisten die Nachverfolgung von Infektionsketten im Verdachtsfall:

- Zuschauer*innen: Personalisiertes Ticketing mit festgelegten Sitzplätzen für alle Veranstaltungen.
- Mitarbeiter*innen: Alle Mitarbeiter*innen müssen sich beim Betreten des Hauses an der Pforte in Listen eintragen.
- Gastgruppen: Bei Betreten der Spielstätte wird die Anwesenheit in von den Gästen in vorhandenen Listen dokumentiert.

Sämtliche Mitarbeiter*innen und anreisenden Gäste sind verpflichtet, ihre persönlichen Daten ausschließlich zum Zweck der Corona Nachverfolgbarkeit der Ruhrfestspiele Recklinghausen GmbH zugänglich zu machen. Diese Daten werden unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Grundsätze geführt und nach 4 Wochen vollständig vernichtet.

3.5 Bildung fester Arbeitsteams

In den einzelnen Spielstätten werden feste Arbeitsteams gebildet, um eine mögliche Ausbreitung des Virus wirksam einzugrenzen.

Die Teams sind so klein wie möglich gewählt und bleiben über den Festspielzeitraum in den Spielstätten zusammen.

Siehe auch: Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard: Empfehlungen für Filmproduktionen der BG ETEM (Anlage)

3.6 Lüftung

Eine ausreichende Lüftung von Räumlichkeiten kommt bei der SARS-CoV-2 Prävention größte Bedeutung zu. Sie ist jederzeit sicherzustellen. Durch das Lüften wird die Zahl von möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltigen Tröpfchen (Aerosole) reduziert.

Die Grundsätzliche Kalkulation für die benötigte Frischluftzufuhr einer Person richtet sich nach den Empfehlungen der Verwaltungs- Berufsgenossenschaft:

Körperliche Aktivität	Beispiele	Notwendige Frischluft [m ³ /Std./Pers.]
entspanntes Sitzen	Besucher*innen	50
Aktivitäten im Stehen	szenische Darstellung allgemein, Reinigungsarbeiten, Maschinenbedienung	100
mittelschwere Tätigkeiten im Stehen	Auf- und Abbauarbeiten, anstrengende/bewegungsintensive szenische Darstellung	150
schwere Tätigkeiten	Artistik, Ballett, Tanz	250

3.6.1 Räume mit Lüftungsanlagen (RLT)

In Spielstätten, die mit Hilfe einer Lüftungsanlage belüftet werden, ist folgendes zu beachten:

- Die Anlagen sind ausschließlich auf Lüftung mit Frischluft einzustellen (keine Umluft), damit Abluft ins Freie transportiert wird und Räume nur mit Frischluft versorgt werden.
- Bei CO₂-gesteuerten Anlagen einen Zielwert von 400 ppm einstellen.
- Die Einstellung der Anlagen muss durch sachkundiges Personal durchgeführt werden.

- In jeder Spielstätte ist zu prüfen, wann die letzten Wartungen und Filterwechsel stattgefunden haben. Es sind höhere Filterklassen (z. B. F9 statt F7) einzusetzen oder Hochleistungs-Schwebstofffilter der Güte HEPA H13 oder 14 zu bevorzugen.
- Lüftungsanlagen mindestens zwei Stunden vor und nach Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung fahren.
- Eine Abschaltung von RLT-Anlagen während der Veranstaltungen ist nicht gestattet.
- In Zeiten, in denen das Gebäude nicht genutzt wird, Lüftung mit abgesenkter Leistung weiterlaufen lassen.

Die Handlungshilfe für Lüftungstechnische Maßnahmen der BGHM ist zu beachten. (siehe Anlage)

3.6.2 Lüftung sonstiger Räume

Räume ohne Belüftungsanlage sollten spätestens 15 Minuten vor der Benutzung gelüftet werden.

Während der Raumnutzung ist entweder permanent zu lüften oder alle 20 Minuten für mindestens 3-5 Minuten eine effektive Querlüftung durchzuführen, d. h. über die gesamte Fensterfläche bei geöffneten Türen.

Werden externe Luftreinigungsgeräte eingesetzt, so dienen diese lediglich als Ergänzung zum Lüften mit Frischluft. Die Geräte werden regelmäßig gewartet.

Ventilatoren oder Heizlüfter werden nicht verwendet, da diese keinen Luftaustausch, sondern nur eine Luftverteilung erreichen.

Als Hilfestellung kann die Luftqualität mit Hilfe eines CO₂ Messgerätes überprüft werden. Nach ASR A3.6 ist eine CO₂-Konzentration bis zu 1000 ppm akzeptabel. Es sollten aber 800 ppm angestrebt werden

Zu beachten ist die FBVW-502: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraum-Arbeitsplätzen (DGUV) (siehe Anlage)

3.6.3 CO₂ Messungen

Um die Ausbreitung von Aerosolen in Spielstätten und anderen Räumen objektiv einschätzen zu können, werden Raumluftmessungen während des regulären Betriebes vorgenommen.

Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass sich Raumbelagungen bei den unterschiedlichen Produktionen ändern.

Stationäre Messgeräte zeigen laufend die CO₂-Werte an und geben ein optisches oder akustisches Signal bei der Überschreitung von Toleranzgrenzen. Gemäß ASR 3.6 liegt diese bei 1000 ppm, ein Wert von 800ppm wird angestrebt.

Messgeräte werden bereitgestellt. Messungen werden von ausgewiesenen Mitarbeiter*innen der Beleuchtungs- oder Tontechnik durchgeführt und dokumentiert.

Im Falle einer drohenden Überschreitung von CO₂-Grenzwerten während Proben und Veranstaltungen werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Zusätzliche Öffnung und Querlüftung über Türen und Fenster.
- Unterbrechung der Veranstaltung zur Lüftung des Raumes.

Verantwortlich für die Einleitung der Maßnahmen sind die Bühnenmeister*innen. Im Falle einer notwendigen Unterbrechung in Absprache mit dem Direktions- und Abenddienst der Gastgruppe.

Eine mögliche Verringerung der Abstands-Richtwerte auf Szenenflächen kann nur bei ausreichender Möglichkeit zur Lüftung der Räume und nachweislicher Einhaltung einer maximalen CO₂-Konzentration der Raumluft von 800 ppm erfolgen.

Vergleiche hierzu: Handlungshilfe die Branche Bühnen und Studios im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb der VBG. (siehe Anlage)

Das Personen-Fassungsvermögen für sämtliche Räumlichkeiten richtet sich zunächst grundsätzlich nach den Empfehlungen der Berufsgenossenschaften.

3.7 Zusätzliche Infrastruktur

Um dem größeren Platzbedarf durch die Pandemie Rechnung zu tragen, werden zusätzliche Räumlichkeiten geschaffen:

- Container
- Zelte
- Zusätzliche Backstage-Räume

Standorte und weitere Einzelheiten werden in den Informationen für die einzelnen Spielstätten dargestellt.

3.8 Reinigung

In den Spielstätten findet eine tägliche Grundreinigung (Unterhaltsreinigung) statt:

- Foyers
- Zuschauerräume
- Bühnen
- Backstage-Räume
- Arbeitsräume
- Garderoben
- Verwaltung
- Kantinen und Cateringbereiche
- Aufenthalte
- Sanitär- und WC Anlagen
- Externe Räume (z.B. Kartenstelle)

Durch Tages- und Abenddienste werden weitere Intervallreinigungen von Sanitäreinrichtungen, Bühnen und stark frequentierten Arbeitsbereichen durchgeführt.

Zusätzlich dazu werden besonders häufig berührte Oberflächen gereinigt. Dazu zählen: Türgriffe, Handläufe, Armaturen, Bedieneinrichtungen, Lichtschalter, allgemeine Büroeinrichtungen etc.

Eine routinemäßige Desinfektion von häufigen Kontaktflächen wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Stattdessen soll eine angemessene Reinigung stattfinden. Eine Sprühdesinfektion ist aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Vergleiche Website des Robert-Koch-Instituts: www.rki.de.

Bühnenmeister*innen und Verantwortliche in den Spielstätten sind aufgefordert, kurzfristig notwendige Reinigungsarbeiten, wenn möglich, durch den Tagesdienst des Festspielhauses oder aber, durch die technischen Abteilungen selbst durchführen zu lassen.

Es sind Reinigungsmittel mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid" (wirksam gegen behüllte Viren) anzuwenden. Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" können ebenfalls verwendet werden.

Handwasch-, Desinfektionsmittel und Einweg-Papierhandtücher werden in sämtlichen Betriebsstätten ausreichend zur Verfügung gestellt. Achtung: Bei der Lagerung von Desinfektionsmitteln besteht erhöhte Brandgefahr.

Putzpläne werden vom Dienstleister der Ruhrfestspiele GmbH erstellt.

3.9 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Der Umgang mit Mitarbeiter*innen mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion wird wie folgt festgelegt:

Mitarbeiter*innen	Vorgesetzte / Betrieb
<p>Nie krank zur Arbeit! Mitarbeiter*innen melden sich beim Vorgesetzten bei „Kontakt mit einer erkrankten Person“ oder „Symptomen“ wie Husten, Schnupfen, Halskratzen, Fieber, Durchfall.</p> <p>Mitarbeiter*innen halten sich telefonisch bereit. Dies gilt auch für die anderen Mitarbeiter*innen, aus dem Arbeitsumfeld.</p>	<p>Mitarbeiter*innen werden durch die Vorgesetzten vom Dienst befreit, bzw. treten den Dienst nicht mehr an. Die Vorgesetzten informieren umgehend die Geschäftsleitung,</p> <p>Die Vorgesetzten klären die Bedingungen für eine vorläufige Vertretung (Notwendigkeit und Möglichkeit)</p>
<p>Mitarbeiter*innen setzen sich telefonisch mit einem/r Arzt*in in Verbindung und befolgt die Anweisungen. Falls sich das Gesundheitsamt meldet auch vom Gesundheitsamt. Bei einem positiven Testergebnis muss die Geschäftsleitung über das Ergebnis informiert werden.</p>	<p>Die Geschäftsleitung informiert alle Mitarbeiter*innen aus dem unmittelbaren Arbeitsumfeld, wenn ein Fall von SARS-COV-2 aufgetreten ist, ohne den Namen des Mitarbeiters zu nennen. Betriebsarzt und Corona-Beauftragter werden zur Beratung hinzugezogen.</p>
<p>Der/die Mitarbeiter*in erstellt eine Kontaktliste mit wem er/sie zusammengearbeitet hat.</p>	<p>Die Geschäftsleitung koordiniert die weiteren internen Maßnahmen.</p>
<p>Der/die Mitarbeiter*in wartet weitere Entscheidungen der Ruhrfestspiele GmbH ab.</p>	<p>Die erkrankte Person und die Kontaktpersonen ersten Grades MÜSSEN 14 Tage in Quarantäne. Die Quarantäne kann beim Auftreten von Symptomen unter Einhaltung der Arztempfehlung verlängert werden. Bei Kontaktpersonen entscheidet das Gesundheitsamt über eine Quarantäne und weitere Maßnahmen.</p>

3.10 Schutz besonders gefährdeter Personen

Zur Risikogruppe gehören Mitarbeiter*innen über 60 Jahre oder jüngere, die an Vorerkrankungen leiden.

- Diabetes, Herz-/Kreislaufkrankungen, Autoimmunerkrankungen, Krebs, chronische Atemwegserkrankungen u.a.

Es gelten besondere Maßnahmen zum Schutz für diesen Personenkreis:

- Arbeitsmedizinische Vorsorge wird den Beschäftigten ermöglicht beziehungsweise angeboten, um im Einzelfall das Risiko einzuschätzen.
- Besonders gefährdete Personen sollen FFP-2-(KN-95)-Masken tragen, wo eine medizinische Maske erforderlich ist.

Die Beschäftigten werden vor Festspielbeginn über die Möglichkeit der betriebsärztlichen Beratung informiert.

Siehe auch: Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten (BMAS)

4. Maßnahmen für den Festspielbetrieb

4.1 Spielstätten und mögliche Zuschauer*innen-Kapazitäten

Die Ruhrfestspiele finden vom 02.05. bis 20.06.2021 statt. Aufbaubeginn ist der 15.04.2021.

Die hier genannten Zuschauerkapazitäten basieren auf der Annahme, dass zu Spielzeitbeginn ein Spielbetrieb auf der Grundlage der Corona-Schutz-Verordnung NRW vom 01.10.2020 möglich sein könnte. Genannte Zahlen sind deshalb vorläufig.

Spielstätten	Zuschauerkapazität, gesamt	Vorverkauf, geplant
Festspielhaus, Großes Haus	1013	260
Festspielhaus, Box 1 (Kleines Haus)	366	102
Festspielhaus, Box 2 (Raum Mars)	6	6
Festspielzelt	400	80
Tatortzelt	6	6
Halle König Ludwig	180	68
Stadion Hohenhorst	844	400
Theater Marl	800	199

- Der Abstand zwischen Bühne und der ersten verkauften Stuhldreie beträgt 4,0 m (vergl. CoronaSchVO), um die Abstände zwischen Darstellern und Publikum einzuhalten.
- Der Abstand zwischen den Sitzreihen beträgt 1,5 m.
- Der seitliche Abstand zwischen Einzelpersonen, Paaren oder Gruppen beträgt 1,5 m. Dabei wird das Maß zwischen Nasen- und Mundbereich der benachbarten Personen angenommen.
- Platzsperrungen zwischen den Besuchern werden mit Beschilderungen ausgeführt

Bestuhlungspläne der Spielstätten sind den ortsbezogenen Einzelbetrachtungen beigelegt.

4.1.1 Grundregeln für den Zuschauer* innen-Betrieb

Folgende Maßnahmen gelten während der Veranstaltungen:

Technische Schutz-Maßnahmen:

- Es werden Temperatur-Messungen für Zuschauer*innen durchgeführt. Die Messungen werden mit Infrarot-Messgeräten durch eingewiesenes Foyer-Team-Personal durchgeführt. Der Temperatur-Grenzwert beträgt 37,5 °C. Bei Überschreiten des Grenzwertes wird der Eintritt verweigert.
- Abstandsmarkierungen auf dem Boden verhindern Menschenansammlungen und gewährleisten einen Abstand von 1,5 m.
- Leitung von Besucher*innen-Strömen siehe 4.1.3
- Die Veranstaltungen sind bis auf wenige Ausnahmen bestuhlt. Saalpläne dieser Veranstaltungen sind den Einzelbetrachtungen der Spielstätten beigelegt.
- Lüftung siehe 3.6.1
- In den Sälen werden CO₂-Messungen durchgeführt, um die Luftqualität objektiv einschätzen zu können. Vergleiche auch 3.6.3
- Beschallungsanlagen in den Spielstätten bieten die Möglichkeit für Durchsagen.

Organisatorische Schutz-Maßnahmen:

- In den Spielstätten finden keine gleichzeitigen Veranstaltungen statt, um das Aufeinandertreffen von Zuschauer* innen-Strömen zu verhindern.
- Der Einlass in die Foyers beginnt in der Regel 60 Minuten, in den Veranstaltungsraum 15 Minuten vor der Veranstaltung. Aufgrund unterschiedlicher Foyer-Größen können für manche Spielstätten Einzelregelungen getroffen werden.
- Aufsteller und Hinweisschilder informieren die Besucher*innen am Eingang über die Hygiene- und Abstandsregeln.
- An Zugängen und strategischen Punkten werden Desinfektionsmittelpender aufgestellt.
- Die Kartenkontrolle erfolgt kontaktlos.
- Der überwiegende Teil der Veranstaltungen hat keine Pause, um den Zuschauer*innen-Verkehr in den Spielstätten zu minimieren.
- Sanitäreanlagen und WC`s werden vor und nach der Vorstellung sowie nach Pausen gereinigt. Auf Personen-Beschränkungen wird an den Eingängen hingewiesen. Es wird ausreichend Handwasch- und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- Reinigung siehe auch 3.8

Persönliche Schutz-Maßnahmen:

- Jede*r Zuschauer*in ist bis auf Weiteres während des Aufenthalts vor und in den Spielstätten dazu verpflichtet, eine medizinische Maske (EN 14683 Typ IIR) oder FFP-2-(KN 95)-Maske zu tragen. Ausnahmen können aufgrund des hohen Infektionsrisikos nicht gemacht werden. Auch für geimpfte Personen besteht Maskenpflicht.

4.1.2 Ortsbezogene Einzelbetrachtung der Spielstätten

Die Spielstätten werden zusätzlich zu diesem Konzept einzeln betrachtet.

Die Einzelbetrachtungen werden ergänzt durch:

- Gefährdungsbeurteilungen
- Bestuhlungspläne
- Darstellung der Besucher*innen-Wegeführung
- Angaben zu Einlass-Teams und Security
- Lüftung in den Spielstätten
- Zusätzliche Räumlichkeiten, Fassungsvermögen und Aufteilung
- Spielstättenspezifische Gegebenheiten

4.1.3 Leitung von Besucher*innen Strömen

In den Spielstätten werden Einweg-Systeme zur Besucher*innen-Leitung etabliert. Sämtliche Wege werden ausgewiesen, markiert und, bei Notwendigkeit, abgesperrt.

Die Besucher*innen-Wegführung wird in Übersichtsplänen dargestellt und ergänzt die ortsbezogenen Einzelbetrachtungen.

Zusätzlich weisen Foyer-Teams und Sicherheitsdienst-Mitarbeiter*innen allen Besucher*innen den Weg zu ihren Plätzen und greifen gegebenenfalls regulierend ein.

4.1.4 Foyer-Teams und Sicherheitsdienste

Vor Beginn der Festspiele werden die Mitarbeiter*innen der Foyer-Teams über die Hygieneregeln und Maßnahmen dieses Konzeptes bei einem Begrüßungstermin unterwiesen.

In einem Briefing vor Einlassbeginn weisen Leiter*innen des Abenddienstes die Foyer-Teams auf Spielstätten-spezifische Besonderheiten hin.

Die Abenddienst- oder Sicherheitsdienst- Leiter*innen sind für die Einhaltung der Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Sie sind mit dem Hygienekonzept und den Maßnahmen vertraut.

Die Mitarbeiter*innen von Sicherheitsdiensten müssen auf Grundlage dieses Konzeptes und vor Dienstantritt von ihrem/ihrer Arbeitgeber*in unterwiesen werden. Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Technische Schutz-Maßnahmen:

- An Spielstättenzugängen verhindern Markierungen, Absperrbänder oder Tensatoren Menschenansammlungen und gewährleisten einen Abstand von 1,5 m.

Organisatorische Schutz-Maßnahmen:

- Schilder und Piktogramme informieren die Zuschauer*innen über Wegführungen, Verhaltens- und Sicherheitsregeln.
- Im Zweifel werden Zuschauer*innen freundlich auf die Einhaltung der Wegführungen hingewiesen.
- Bei der Einsatzplanung muss die benötigte Anzahl an Beschäftigten bestimmt werden. Wenn Arbeiten im Team durchgeführt werden, ist ein geeigneter Infektionsschutz der Beschäftigten untereinander zu organisieren
- Möglichst gleiche Arbeitsteams einsetzen und Überschneidung von Arbeitszeiten geringhalten.
- Verzicht auf Nachschau und Taschenkontrollen.

Persönliche Schutz-Maßnahmen:

- Foyer-Team und Mitarbeiter*innen von Sicherheitsdiensten tragen während des Dienstes im Zuschauerbereich der Spielstätten FFP-2-(KN-95)-Masken. Darüber hinaus gilt die Tragepflicht eines mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (EN 14683 Typ IIR). Ausnahmen können aufgrund der hohen Gefährdung nicht gemacht werden. Auch für geimpfte Personen besteht in den Spielstätten Maskenpflicht.
- Benutzung von Schutzhandschuhen (z.B. Nitrilhandschuhe)
- Einhaltung der Hygieneregeln.

4.1.5 Gastronomischer Service und Publikums-Garderobe

Einzelheiten hierzu werden in den ortsbezogenen Einzelbetrachtungen der Spielstätten dargestellt.

4.1.6 Sanitäranlagen und WC`s

Sanitäranlagen und WC`s für das Publikum werden durch einen Abenddienst vor den Vorstellungen und nach Pausen gereinigt. Auf Personen-Beschränkungen wird an den Eingängen hingewiesen.

Es stehen Desinfektionsmittelpender und Papiertücher zur Verfügung. Abfälle werden regelmäßig entsorgt.

4.2 Kartenstelle und Ticketing

Um der Pandemielage Rechnung zu tragen, wird eine zweite Kartenstelle eröffnet.

Dadurch können die geforderten Schutzmaßnahmen der CoronaVO-NRW für Beschäftigte und Besucher*innen eingehalten werden.

Sämtliche grundlegenden technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen werden eingehalten (vergl. 3.1). In den Wartezonen im Außenbereich sind ebenfalls Abstände markiert.

Arbeitszeiten von Beschäftigten sind in Vor- und Nachmittagsdienste aufgeteilt, um die Personalbelegung der Kartenstellen zu entzerren. Feste Arbeitsteams werden etabliert.

In den Vorverkaufsstellen wird für Beschäftigte ein Platzbedarf von 15 m² zugrunde gelegt (vergl. Handlungshilfe für Bürobetriebe und Callcenter: Empfehlungen für Büroarbeitsplätze – Verwaltungs-Berufsgenossenschaft).

Die Lüftung der Räumlichkeiten erfolgt über Türen und Fenster. Siehe 3.6.2. Es werden zusätzlich Luftreinigungsgeräte aufgestellt und regelmäßig gewartet. Während des Betriebes wird die Luftqualität mit CO²-Messgeräten überprüft.

Personen Fassungsvermögen Kartenstellen	Mitarbeiter*innen	Maximale Besucherzahl
Bahnhof, Martinistr.28	6	2
Ruhrfestspielhaus, Foyer	3	10

In den Wartezonen im Außenbereich sind Abstände markiert. Die Kunden werden gebeten möglichst bargeldlos zu zahlen. Die WC´s in den Kartenstellen sind für Besucher*innen gesperrt.

4.2.1 Kontaktnachverfolgung Zuschauer*innen

Karten werden ausschließlich personalisiert verkauft. Das elektronische Ticketingsystem erlaubt die Nachvollziehbarkeit der Belegung sämtlicher Plätze in den Spielstätten.

An den Abendkassen werden Besucher*innen beim Kartenkauf um ihre Kontaktdaten gebeten. Ohne die Abgabe von Daten wird der Einlass verweigert.

4.2.2 Betrieb der Abendkassen

Die Tresen der Abendkassen sind mit einem Spuckschutz aus Plexiglas umwehrt.

In den Wartebereichen sind einzuhaltende Abstände auf dem Boden markiert.

Karten werden vom Einlasspersonal nicht persönlich abgerissen oder entwertet. Die Kartenkontrolle erfolgt kontaktlos.

4.3 Gastspiel-Produktionen

Die Geschäftsleitung und das gesamte Team der Ruhrfestspiele unterstützen die anreisenden Gastspiele bei der Umsetzung ihrer Produktion und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen während ihres Aufenthaltes in Recklinghausen.

Alle Kooperationspartner*innen sind vertraglich verpflichtet, den Handlungsanweisungen der Ruhrfestspiele Recklinghausen GmbH in der jeweils aktuellen Form Folge zu leisten.

Sämtliche Produktionen tragen während ihres Aufenthaltes eine Verantwortung für die Durchführung erfolgreicher Festspiele.

Anreisende Gastspiele werden bis zum 1. April 2021 einen Beauftragten innerhalb ihrer Produktion benennen, der als Ansprechpartner*in für die Einhaltung des Hygienekonzepts und der Handlungsanweisungen dient.

Für einreisende Gruppen gelten die Einreise- und Quarantäneverordnung des Landes NRW.

4.3.1 Grundregeln für den Produktionsbetrieb

Für Gastspiel-Produktionen gilt:

Organisatorische Schutz-Maßnahmen:

- Dieses Hygienekonzept ist Bestandteil des Künstler*innen-Vertrages. Es gilt für alle externen Beschäftigten und Mitwirkenden.
- Gastspielproduktionen werden im Vorfeld über die Maßnahmen informiert und zu Produktionsbeginn unterwiesen.
- Internationale Künstler*innen und Gäste werden in englischer Sprache über die Hygiene- und Abstandsregeln sowie sonstige Hausregeln informiert. An relevanten Orten sind englischsprachige Informationen angebracht.
- Alle externen Mitarbeiter*innen werden beim Betreten der jeweiligen Spielstätte um Vorlage ihres Produktionsausweises gebeten. Die Anwesenheit wird beim Betreten der Spielstätte in Gästelisten eingetragen. Die Daten werden zur Kontaktnachverfolgung 4 Wochen aufbewahrt.
- Die Körpertemperatur aller Beschäftigten und Mitwirkenden wird in der Festspielzeit vor Betreten einer Spielstätte täglich mit einem Infrarot-Temperaturmessgerät von einer ausgewiesenen Person gemessen.
- Testungen siehe 3.2
- Ein/Eine Mitarbeiter*in der Festspiele wird als Hauptansprechpartner*in der Produktion ausgewählt.
- Die Anwesenheit von Personen auf den jeweiligen Proben wird auf ein Minimum reduziert. Personen, die nicht unmittelbar darstellend tätig sind benötigen eine Grundfläche von 10 m² pro Person.
- Durch die Verwendung von Nebel oder Stäuben, die auf Bühnen eingesetzt werden, steigt das Risiko einer Erkrankung mit dem Corona-Virus nach der aktuellen Fachmeinung nicht an. Voraussetzung ist der ausreichende Luftwechsel. Ein Einsatz sollte nur dann erfolgen, wenn die in der VBG Handlungshilfe genannten Lüftungsparameter eingehalten werden (vergleiche Handlungshilfe für die Branche Bühnen und Studios, VBG). Der Einsatz von Pyrotechnik und Nebel bedarf einer Gefährdungsbeurteilung und Genehmigung der Technischen Leitung.

Persönliche Schutz-Maßnahmen:

- Für alle Beschäftigten gilt die Tragepflicht eines mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (EN 14683 Typ IIR). Im Falle der Unterschreitung des Abstandes von 1,5 m sind FFP-2-(KN-95)-Masken zu tragen. Ausnahmen können aufgrund des hohen Infektionsrisikos nicht gemacht werden. Auch für geimpfte Personen besteht in den Spielstätten Maskenpflicht.

4.3.2 Abstandsregeln

Für grundsätzliche Anforderungen an Räume für Proben oder Aufführungen der szenischen Darstellung gelten die Empfehlungen der VBG Handlungshilfe und Corona Schutz-Verordnung NRW:

- **CoronaSchutzVO NRW:** Bei Aufführungen mit Sprechtheater, Musik mit Blasinstrumenten, Gesang oder Tanz muss der Abstand zwischen Publikum und Darstellenden mindestens 4 Meter betragen.
- **VBG Handlungshilfe:** Auf der Szenenfläche agierende Personen, die bewegungsintensiv tanzen, exzessiv sprechen oder singen, haben einen Abstand zu anderen Personen von mindestens 6 m einzuhalten.(...) Eine Verringerung dieses Richtwertes auf 3 m kann nur bei verstärkter Lüftung und nachweislicher Einhaltung einer maximalen CO² Konzentration der Raumluft von 800ppm erfolgen.
- Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden und sind Abtrennungen nicht möglich, können als alternative Schutzmaßnahme Mund-Nase-Bedeckungen oder FFP-2 (KN 95)-Masken getragen werden.
- Pro Darsteller*in sollten mindestens 20 m² Grundfläche (Orientierungswert) zur Verfügung stehen. Dieser Wert dient der Planung. Entscheidend für die gleichzeitige Anwesenheit auf Szenenflächen sind die jeweils erforderlichen Abstandswerte von Personen und die Möglichkeit einer ausreichenden Lüftung. Hierbei soll die oben genannte CO²-Konzentration nachvollziehbar eingehalten werden.
- Werden die erforderlichen Abstände von Personen konsequent eingehalten, ist auch eine kleinere Grundfläche möglich.
- Proben und Aufführungen, die im Freien stattfinden, sind (...) unter Beachtung der Abstandsregeln durchzuführen. Das Infektionsrisiko durch Aerosole wird in aller Regel durch ausreichende Lüftung hinreichend minimiert. Vorhersehbare Windverhältnisse sind hier bei der Festlegung von Abständen zu berücksichtigen.
- Die Weitergabe von Requisiten könnte über Schmierinfektion eine Übertragung des Virus ermöglichen. Deshalb sind Schutzmaßnahmen, wie z. B. Handschuhtragen oder wiederkehrende Handhygiene je nach örtlichem Infektionsgeschehen notwendig.
- Musiker*innen mit Blasinstrumenten sollen in Blasrichtung einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einhalten. Dieser beträgt, (...) 3m aufgrund der unvorhersehbaren instrumentenabhängigen Aerosolbildung, (...). In den anderen Richtungen beträgt der Mindestabstand 2 m. Die angegebenen Mindestabstände können im Freien (unter Berücksichtigung der Windverhältnisse) oder durch geeignete technische Schutzmaßnahmen, wie z. B. Schutzschilde, Trennwände oder -scheiben, reduziert werden.
- Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Desinfektion vorzuhalten.
- Beim Singen ist das Infektionsrisiko, insbesondere (...) bei steigender Gruppengröße, erhöht. (...) Dennoch können bei verstärkter Lüftung und großem Abstand der Chormitglieder Proben und Darstellungen möglich sein.
- In Singrichtung ist ein Abstand von mindestens 6 m und in alle anderen Richtungen von mindestens 3 m zu anderen Personen einzuhalten. Eine Verringerung des Abstandes in Singrichtung auf 3 m kann nur bei verstärkter Lüftung und nachweislicher Einhaltung einer maximalen CO²-Konzentration der Raumluft von 800 ppm erfolgen.
- Im Freien wird ein Mindestabstand von 3 m empfohlen und ist den vorhersehbaren Windeinflüssen anzupassen. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden und sind Abtrennungen nicht möglich, sollen Mund-Nase-Bedeckungen oder Atemschutz getragen werden.
- Nach Proben bzw. der szenischen Darstellung soll im Probenraum bzw. auf der Bühne eine gründliche Reinigung des Fußbodens und der mit den Händen berührten Teile durchgeführt werden.

Die Unterschreitung der genannten Abstände erfordert in der Regel ein Test- und Monitoring Konzept. Siehe 3.2.

4.3.3 Technische Abteilungen von Gastspielproduktionen

Für die Abteilungen Bühnen, Beleuchtungs-, Ton- und Videotechnik gelten die grundlegenden Maßnahmen dieses Hygiene-Konzeptes. Siehe 3.1. und 4.5.1.

4.3.3.1 Kostüm- und Maskenabteilung

Die Garderoben- und Masken Abteilung verfügt über feste Arbeitsräume im Ruhrfestspielhaus und den Gastspielorten.

Die Künstlergarderoben des Ruhrfestspiel-Hauses werden nur als Sologarderoben benutzt. Bei höherem Bedarf werden dort zusätzliche Ankleide- und Maskenplätze für die Künstler*innen an anderen geeigneten Orten temporär eingerichtet.

An allen Spielstätten werden die Kapazitäten von Arbeitsräumen nach Bedarf und Möglichkeiten den Pandemie Bedingungen angepasst. Dies geschieht durch Erweiterung der Infrastruktur (Container).

Nach Corona - Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) sollen in den Arbeits- und Garderobenräumen 10 m² pro Person zur Verfügung stehen. Das Fassungsvermögen ist entsprechend begrenzt. Es sind möglichst feste Arbeitsteams zu bilden.

Auf eine ausreichende Lüftung sämtlicher Räume ist zu achten.

Im Festspielbetrieb werden Spielstätten, Arbeitsräume, Sanitäranlagen etc. täglich grundgereinigt. Zusätzlich dazu müssen Duschen nach Benutzung desinfiziert werden. Reinigungsmittel werden zur Verfügung gestellt.

Folgende Grundregeln gelten für die Kostümabteilung:

- Anproben und Kostümfertigung sind, wo möglich, mit Hilfe von Schneiderpuppen durchzuführen. Anproben sind auf ein Minimum zu reduzieren. Nicht direkt beteiligte Personen sollten nicht an Anproben teilnehmen.
- Für alle Beschäftigten gilt die Tragepflicht eines mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (EN 14683 Typ IIR). Im Falle der Unterschreitung des Abstandes von 1,5 m sind FFP-2-(KN-95)-Masken zu tragen. Ausnahmen können aufgrund des hohen Infektionsrisikos nicht gemacht werden. Auch für geimpfte Personen besteht in den Spielstätten Maskenpflicht.
- Kann der Mindestabstand bei der Arbeit mit Darsteller*innen nicht eingehalten werden, tragen Darsteller*innen und Beschäftigte zusätzlich Einmalhandschuhe.
- Darsteller*innen ziehen sich ohne Unterstützung der Mitarbeitenden um bzw. an und holen ihre benötigten Kostüme selbst ab.
- Kontakt mit Privatkleidung und Accessoires der Darsteller*innen ist zu vermeiden. Regelmäßig zu reinigende Ablagebereiche sind zu definieren und zu kennzeichnen.
- Wäsche in verschließbaren Plastik-Boxen sammeln und beim Handhaben Einmalhandschuhe und FFP-2-(KN-95)-Masken tragen.
- Kostümteile, Kleidungsstücke und Accessoires der Darsteller*innen getrennt aufbewahren und markieren, damit es zu keinen Verwechslungen kommt.
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel nach Abschluss der Arbeiten gründlich reinigen.
- Gründliches Reinigen und Desinfizieren der Hände vor Aufnahme und nach Beendigung der Tätigkeiten.
- Die verbale Kommunikation auf das Mindestmaß reduzieren.

In der Kostümabteilung ist die DGUV I 203-085: Umgang mit Wäsche aus Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung sinngemäß zu beachten.

Folgende Grundregeln gelten für die Abteilung Maske:

- Gesichtsnahe Tätigkeiten, wie z. B. Schminken, sollen durch die Darsteller*innen selbst durchgeführt werden.

- Wo dies nicht möglich ist, müssen Maskenbildner*innen geeignete persönliche Schutzausrüstungen tragen. Dies sind insbesondere FFP-2-(KN-95)-Masken, Einmal-Handschuhe, Schutzbrille oder ein flüssigkeitsundurchlässiges Visier.
- Für alle Beschäftigten gilt die Tragepflicht eines mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (EN 14683 Typ IIR). Im Falle der Unterschreitung des Abstandes von 1,5 m sind FFP-2-(KN-95)-Masken zu tragen. Ausnahmen können aufgrund des hohen Infektionsrisikos nicht gemacht werden. Auch für geimpfte Personen besteht in den Spielstätten Maskenpflicht.
- Es sollte nur frisch gewaschenes Haar frisiert werden. Ist dies aufgrund der räumlichen Begebenheiten nicht möglich, sollten Darsteller mit frisch gewaschenem Haar erscheinen.
- Die Ablageflächen für die Masken der Darsteller*innen sind zu definieren und anschließend zu reinigen.
- Handschuhe sind bei Arbeit mit einer neuen Kontaktperson ebenfalls zu wechseln.
- Nur personengebundene Schminksets und Werkzeuge dürfen benutzt werden.
- Schminkplätze, Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel sind nach Abschluss der Arbeiten gründlich zu reinigen.
- Gründliches Reinigen und Desinfizieren der Hände vor Aufnahme und nach Beendigung der Tätigkeiten.

Für die Tätigkeit der Maskenabteilung ist der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) für Friseurbetriebe, wie auch der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Kosmetik der BGW sinngemäß anzuwenden

4.3.4 Pausen- und Sozialräume, Büros

Um dem größeren Platzbedarf durch die Pandemie Rechnung zu tragen, werden zusätzliche mobile Räumlichkeiten geschaffen (Container). Für Gastspiele werden je nach Bedarf und Möglichkeiten Büros, Pausen- und Sozialräume in oder an den einzelnen Spielstätten eingerichtet.

Pausenzeiten werden zeitlich gestaffelt, um die Anzahl der Beschäftigten in Pausen- und Sozialräumen möglichst gering zu halten.

Es gibt keine gemeinsame Nutzung der Räumlichkeiten von Gastspielen und Ruhrfestspiele - Technik.

Für die Nutzung von Büros gilt die Branchenspezifische Handlungshilfe für die Branchen Bürobetriebe und Callcenter der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

4.3.5 Catering und Verpflegungsstationen

Für das Catering ist die "Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV2 Arbeitsschutzstandards, Branche Gastgewerbe" der BGN in der gültigen Fassung anzuwenden.

- Es gelten die grundlegenden Maßnahmen dieses Konzeptes.
- Beschilderungen weisen auf diese Maßnahmen hin.
- Desinfektionsmittelpender sind an den Eingängen aufgestellt.
- Es wird ein Einbahnstraßensystem etabliert.
- Je nach Pandemielage werden offene Speisen nur von Personal ausgegeben oder aber unter Einhaltung der Hygieneregeln zur Verfügung gestellt.
- Alle anderen Speisen sind verpackt.
- Getränke werden nur in Flaschen ausgegeben.
- Versetztes Sitzen an Tischen mit einem Sitzabstand von mindestens 1,5 m.
- Der Mund-Nasen-Schutz darf nur zum Essen abgenommen werden.
- Kantinen und Cateringbereiche werden vor und nach den Mahlzeiten gereinigt.
- Besteck wird einzeln verpackt zur Verfügung gestellt.

- Nutzer sind aufgefordert, bei Verlassen des Tisches ihren Platz mit Desinfektionstüchern zu reinigen. Diese werden bereitgestellt.
- Benutztes Geschirr muss vom Benutzer sofort abgeräumt werden und wird in dafür bereitgestellten Plastikboxen gesammelt.
- Geschirr wird bei mindestens 60°C, in der Spülmaschine, gewaschen.

Auf eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten ist zu achten.

Darüber hinaus gibt es für Gäste ein Standardcatering für Gäste. Es wird im Laufe des Tages regelmäßig aufgefüllt und befindet sich im Backstage-Bereich.

An den Verpflegungsstationen gilt:

- Speisen sind verpackt oder abgedeckt.
- Der Ausschließliche Zugriff für Gastgruppen muss sichergestellt sein.
- Es gelten die grundlegenden Hygienemaßnahmen dieses Konzeptes.
- Beschilderungen weisen darauf hin.
- Desinfektionsmittelpender werden aufgestellt.
- Es wird ein Einbahnstraßensystem etabliert.
- Wasserkocher und Kaffeemaschinen werden regelmäßig mit Tüchern wischdesinfiziert.
- Aus Hygienegründen darf Wasser nur in geschlossenen Flaschen angeboten werden.

4.3.6 Hotels

In Unterkünften und Hotels gelten die Hygiene-Konzepte der jeweiligen Häuser.

4.4 Workshop-Programm der RR

Im Zeitraum der Festspiele und darüber hinaus finden im Ruhrfestspielhaus Workshop-Programme für Teilnehmer*innen ab 4 Jahren statt.

Pro Person werden 20 m² Grundfläche zur Verfügung gestellt. Den Workshops werden entsprechende Räume zugewiesen. Das maximale Fassungsvermögen der Räume beträgt:

- Saturn/Uranus (11 Personen)
- Jupiter (13 Personen)

Folgende Schutzmaßnahmen werden für den Workshop-Betrieb beachtet:

Technische Schutzmaßnahmen:

- Sämtliche Seminarräume verfügen über eine Lüftungsanlage. Siehe 3.6.1.
- Eine Kontaktnachverfolgung wird durch ein personalisiertes Anmeldeverfahren gewährleistet. Teilnehmerlisten werden 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Tageslisten dokumentieren, welche Teilnehmer*innen tatsächlich im Haus waren.
- Teilnehmer*innen werden durch Tensatoren und Weg-Beschilderungen zu den Seminarräumen geleitet.

Organisatorische Schutzmaßnahmen:

- Der Einlass findet über einen seitlichen Eingang des Festspielhauses statt. Dieser ermöglicht den direkten Zugang über ein Treppenhaus in die Seminarräume (bei den Sommerferien-workshops vom 5.-9.Juli über die Pforte)
- Desinfektionsmittelpender sind an den Eingängen zu den Seminarräumen platziert.
- Teilnehmer*innen werden nach ihrer Anmeldung schriftlich und vor den Seminaren mündlich über Hygiene Maßnahmen unterwiesen.
- Die Workshops finden unabhängig voneinander statt. Es wird sichergestellt, dass sich die Teilnehmer*innen nicht begegnen.

- Workshop-Leiter*innen werden um Ihre Kontaktdaten gebeten und über die Hygienemaßnahmen unterwiesen. Sie sind für die Einhaltung der Maßnahmen in ihrem Seminar verantwortlich. Die Unterweisung wird per Unterschrift bestätigt und dokumentiert.
- Zu möglichen Corona-Testungen der Workshop-Leiter*innen siehe 3.2.2.
- Es werden Temperatur-Messungen mit Infrarot-Messgeräten für die Teilnehmer*innen durchgeführt. Der Temperatur Grenzwert beträgt 37,5 °C. Bei Überschreiten des Grenzwertes wird der Eintritt verweigert.
- In den Räumen werden CO²-Messungen durchgeführt, um die Luftqualität objektiv einschätzen zu können. Vergleiche auch 3.6.3
- Für die Nutzung von Mikrofonen siehe 4.5.2.
- Requisiten werden nach ihrer Nutzung gereinigt.
- Auf gemeinsame Seminarpausen wird verzichtet.
- Getränke werden nur in kleinen Flaschen gereicht.
- Die Workshop-Räume und Sanitäranlagen werden vor und nach der Nutzung gereinigt.

Persönliche und verhaltensbezogene Schutzmaßnahmen

- Für die Seminare gilt die Tragepflicht für FFP-2-(KN-95)-Masken für alle Beteiligten.
- Die Hygieneregeln werden eingehalten. Siehe 3.1.
- Geltende Abstandsregeln werden eingehalten:
 - Der Abstand von mindestens 1,5 m aller Personen zueinander.
 - Bei längerer, gezielter Kommunikation: min. 2 m.
 - Beim Musizieren mit Blasinstrumenten: min. 3 m.
 - Bei bewegungsintensivem Tanzen, exzessiv Sprechen oder Singen: min. 6 m (bei ausreichender Lüftung und nachweislicher Einhaltung eines CO²-Grenzwertes von 800ppm: 3 m. Vergleiche auch: 4.3.2)

4.5 Technische Abteilungen der RR

4.5.1 Grundregeln für Auf- und Abbauarbeiten

Für sämtliche Arbeiten ist generell mehr Zeit einzurechnen, damit die Beschäftigten neben ihren sonstigen Tätigkeiten auch die Schutz- und Hygienemaßnahmen anwenden und einhalten können. Zeitdruck erhöht das Infektions-Risiko.

Bei Auf- und Abbauarbeiten und im Probenbetrieb ist die Gefahr einer Virusübertragung aus folgenden Gründen höher einzustufen:

- Die Abstandsregel von 1,5 m ist nicht bei allen Tätigkeiten umsetzbar.
- Ansammlungen von mehreren Personen sind möglich.
- Verschiedene Abteilungen, Gruppen oder Teams arbeiten gleichzeitig z.B. Bühnentechnik, Beleuchtung, Darsteller*innen, Regieteams, etc.
- Oberflächen, Gegenstände, Werkzeuge und Hilfsmittel werden von vielen Personen angefasst

Folgende Schutzmaßnahmen gelten für die technischen Abteilungen:

Technische Schutzmaßnahmen:

- **Stellwerk- oder FOH-Arbeitsplätze werden in ausreichendem Abstand zum Publikum eingerichtet oder, wo notwendig, durch Plexiglasplatten in Publikumsrichtung umwehrt.** Auf die ausreichende Belüftung von Stellwerken oder sonstigen Arbeits- und Kontrollräumen ist zu achten.

Organisatorische Schutzmaßnahmen:

- Dieses Hygienekonzept ist Bestandteil des Arbeitsvertrages. Es gilt für alle Beschäftigten und Mitwirkenden.
- Arbeitsteams werden im Vorfeld der Festspiele über die Maßnahmen informiert und unterwiesen.

- Alle Mitarbeiter*innen werden bei Betreten der jeweiligen Spielstätte um Vorlage ihres Produktionsausweises gebeten. Die Anwesenheit wird bei Betreten der Spielstätte in Gästelisten eingetragen. Die Daten werden zur Kontaktnachverfolgung 4 Wochen aufbewahrt.
- Die Körpertemperatur aller Beschäftigten wird in der Festspielzeit vor Betreten einer Spielstätte täglich mit einem Infrarot-Temperaturmessgerät von einer eingewiesenen Person gemessen.
- Zu möglichen Corona-Testungen siehe 3.2
- Es werden feste Teams gebildet, um eine Durchmischung des Personals zu verhindern.
- Aufbauarbeiten frühzeitig und detailliert planen. Festgelegte Zeitfenster für Arbeiten einzelner Gewerke definieren. Möglichst versetzt arbeiten. Auf- und Abbauzeiten verlängern, um Arbeiten zu entzerren.
- Die Personenzahl bei Auf- und Abbauarbeiten auf der Bühne ist auf die notwendige Anzahl von Beschäftigten zu begrenzen.
- Pausen möglichst versetzt wahrnehmen.
- Die Technischen Teams in den Spielstätten verfügen über eigenes Werkzeug.
- Arbeitsmittel und Werkzeuge, welche häufig wechselnde Personen benutzen, werden vor der Ablage gereinigt. Dazu werden die Werkzeugwagen mit Desinfektionstüchern bestückt und ein Werkzeugdienst eingerichtet.
- Funkgeräte werden vor einer Weitergabe wischdesinfiziert. Headsets sind personalisiert und werden nicht an andere Mitarbeiter*innen übergeben.

Persönliche Schutzmaßnahmen

- Die Abstandsregel von 1,5 m ist einzuhalten.
- Für alle Beschäftigten gilt die Tragepflicht eines mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (EN 14683 Typ IIR). Im Falle der Unterschreitung des Abstandes von 1,5 m sind FFP-2-(KN-95)-Masken zu tragen. Ausnahmen können aufgrund des hohen Infektionsrisikos nicht gemacht werden. Auch für geimpfte Personen besteht in den Spielstätten Maskenpflicht.
- Unnötige Kontakte zu Mitgliedern von Gastspiel-Produktionen vermeiden und Ansammlungen von Personen verhindern.
- Hygieneregeln einhalten. Zu Beginn und Ende der Arbeiten, vor und nach Arbeitsunterbrechungen, Hände mit Wasser und Seife waschen oder desinfizieren.
- Persönlich mitgeführte Gegenstände, Kleidung, Schuhe oder Taschen werden nicht in den Veranstaltungsräumen deponiert.
- Trinkflaschen mit Namen beschriften.

4.5.1.1 Auf- und Abbauhelfer*innen

Helfer*innen werden von den Technischen Vorständen der Spielstätten vor Einsatzbeginn über die Hygieneregeln dieses Konzeptes unterwiesen.

Die Unterweisungen werden dokumentiert.

Vor Arbeitsbeginn finden kontaktlose Temperaturmessungen statt, die von eingewiesenen Personen durchgeführt werden. Gemessen wird nur ÜBER oder UNTER Temperaturgrenze. Diese ist betriebsärztlich auf 37,5°C festgelegt. Personen über Temperaturgrenze dürfen die Spielstätte nicht betreten.

Während ihrer Tätigkeit gilt für Helfer*innen eine FFP-2-Maskenpflicht. Die Masken werden vor der Unterweisung zur Verfügung gestellt.

Helfer*innen sind möglichst so einzusetzen, dass Abstände zu anderen Mitarbeiter*innen nicht mehr als kurzzeitig unterschritten werden.

4.5.2 Tonabteilung

Folgende Schutzmaßnahmen sind bei der Verwendung von Mikrofonen grundsätzlich zu beachten:

- Vor und nach Gebrauch sind Geräte, Kabel und Kapseln zu desinfizieren.
- Der Popschutz wird nach jedem Redner*in oder Sänger*in ausgewechselt und desinfiziert. Der Wechsel wird mit Maske und Handschuhen durchgeführt.
- Hand-Mikrofone werden vom Techniker abgelegt und nicht persönlich übergeben.
- Ansteckmikrofone, Taschensender, In-Ear-Empfänger u. ä. werden von den Künstler*innen unter Anleitung der Techniker*innen selbst angelegt.
- Wenn möglich kommen Standmikrofone zum Einsatz.
- Bei einer in Ausnahmefällen notwendigen Unterschreitung von Abständen und im Kontakt mit Künstlern sind grundsätzlich FFP-2-(KN-95)-Masken zu tragen.

4.5.3 Schneiderei

Die Schneiderei befindet sich im Ruhfestspielhaus. Hier arbeiten saisonal 5 Beschäftigte.

Die Abteilung unterstützt Gastgruppen während der Spielzeit in den Bereichen Garderobe, Reparatur und Reinigung.

Es werden feste Arbeitsteams gebildet, die sich im Schichtbetrieb abwechseln. Sind Beschäftigte über einen längeren Zeitraum in den Außenspielstätten tätig, wird vor ihrer Rückkehr ins Team ein Corona-Schnelltest durchgeführt.

Beim Umgang mit Darsteller*innen von Gastgruppen gelten folgende Grundregeln:

- Darsteller*innen ziehen sich ohne Unterstützung der Mitarbeitenden um bzw. an und holen ihre benötigten Kostüme selbst ab.
- Kontakt mit Privatkleidung und Accessoires der Darstellenden vermeiden. Regelmäßig zu reinigende Ablagebereiche definieren und kennzeichnen.
- Wäsche in verschließbaren Plastik-Boxen sammeln und beim Handhaben Einmalhandschuhe und FFP-2-(KN-95)-Masken tragen.
- Kostümteile, Kleidungsstücke und Accessoires der Darsteller*innen getrennt aufbewahren und markieren, damit es zu keinen Verwechslungen kommt.
- Wird die Unterstützung der Schneiderei bei der Arbeit mit Darstellern*innen benötigt, wobei der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, tragen die Darsteller*innen FFP-2-(KN-95)-Masken, die Beschäftigten der Schneiderei FFP-2-(KN-95)-Masken und Einmalhandschuhe.
- Gründliches Reinigen und Desinfizieren der Hände vor Aufnahme und nach Beendigung der Tätigkeiten.
- Der Raumbedarf in der Schneiderei beträgt 10 m² pro Person. Die Personenzahl wird entsprechend beschränkt.
- Arbeitsgeräte werden regelmäßig mit feuchten Tüchern Wischdesinfiziert.

Um den Transport von Schmutzwäsche aus den Außenspielstätten in die Schneiderei des Ruhfestspielhauses so gering wie möglich zu halten, werden größere Wäschekontingente durch externe Dienstleister*innen direkt von den Spielstätten abgeholt und gereinigt.

Durch die Möglichkeit, direkt über mehrere Außenfenster zu lüften, ist die ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet.

In der Schneiderei wird die DGUV I 203-085: Umgang mit Wäsche aus Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung sinngemäß beachtet.

4.5.4 Außenlager

Es gelten die Grundregeln dieses Hygiene Konzeptes. Siehe 3.1.
Materialien müssen von den abholenden/anliefernden Teams selbst be- und entladen werden.

5. Verwaltung und Organisation

Dem Organisations- und Kernteam ist der notwendige Besuch der Spielstätten gestattet.

5.1 Büroarbeitsplätze

Folgende Schutzmaßnahmen werden in diesem Bereich zur Vermeidung von Infektionen getroffen:

Technische Schutzmaßnahmen:

- Können Abstände nicht eingehalten werden, müssen zwischen Schreibtisch-Arbeitsplätzen Abtrennungen aus Plexiglas aufgestellt werden.

Organisatorische Schutzmaßnahmen:

- Die Schreibtisch-Arbeitsplätze sind personifiziert. Es werden jeweils eigene Tastaturen, Mäuse, Headsets etc. benutzt.
- Mögliche Büroarbeiten werden im Homeoffice erledigt.
- Ausreichende Lüftung sämtlicher Büroräume. Lüftungsintervalle alle 20 Minuten für mindestens 5-10 Minuten. Siehe auch 3.6.2.
- Die Belegungsdichte der Büros wird begrenzt auf 10 m² je Arbeitsplatz im Zellenbüro (1 Person) und 15 m² je Arbeitsplatz im Großraumbüro (bis 6 Personen).
- Ein Belegungsplan für Großraumbüros gewährleistet zeitversetztes Arbeiten.
- Reinigung siehe 3.8

Persönliche und verhaltensbezogene Schutzmaßnahmen

- Für alle Beschäftigten gilt die Tragepflicht eines mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (EN 14683 Typ IIR). Im Falle der Unterschreitung des Abstandes von 1,5 m sind FFP-2-(KN-95)-Masken zu tragen. Ausnahmen können aufgrund des hohen Infektionsrisikos nicht gemacht werden.
- Das Absetzen der Maske am eigenen Büro - Arbeitsplatz ist freigestellt.
- Abstandregeln werden eingehalten.
- Einhaltung der Hygieneregeln. Siehe 3.1.
- Nach einer Paketannahme die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Siehe auch: Branchenspezifische Handlungshilfe für die Branche Bürobetriebe und Call Center: Empfehlungen für Bildschirm- und Büroarbeitsplätze der VBG. (Anlage)

5.2 Besprechungsräume und Besprechungen

Besprechungen finden in der Regel als Teams-Video-Konferenz statt.

Ist persönliche Anwesenheit unvermeidbar, finden Besprechungen in ausreichend großen Räumen statt.

Der Platzbedarf in Besprechungsräumen beträgt 10 m² pro Person. In Sprechrichtung sollte zur nächsten Person ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten werden. (vergleiche: Handlungshilfe für Bürobetriebe und Callcenter der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft)

Bei Besprechungen ist das Tragen einer FFP-2-(KN-95)-Maske Pflicht.

Lüftung siehe auch 3.6.2.

5.3 Pausen und Sozialräume/Kantinen

Die Ruhrfestspiele verfügen über keinen eigenen Kantinenbetrieb. Die Verpflegung der Mitarbeiter*innen und Gäste während der Festspielzeit findet durch einen externen, temporären Betrieb statt und ist durch das Ordnungsamt Recklinghausen genehmigt.

Die Belegungsdichte von Pausenräumen wird begrenzt. Das Fassungsvermögen ist jeweils vor den Räumen angebracht. Der Platzbedarf beträgt 10m² pro Person. Auf eine ausreichende Lüftung der Räume ist zu achten.

Pausen werden möglichst versetzt wahrgenommen. Mahlzeiten können am eigenen Büro-Arbeitsplatz eingenommen werden.

Es gelten die Grundregeln dieses Hygienekonzeptes. Siehe 3.1.

5.4 Fahrzeuge und Transferfahrten

Für die Festspiele werden 5-7-sitzige Kleinbusse für den Transportservice angemietet. Folgende Schutzmaßnahmen sind für den Personentransport zu beachten:

Technische Schutzmaßnahmen:

- Fahrer*innen- und Fahrgastkabinen werden mit einer Plexiglasscheibe gegeneinander abgetrennt.

Organisatorische Schutzmaßnahmen:

- Die Personenzahl wird begrenzt. Fahrer*innen Kabine: 1 Person, Fahrgastkabine: 4 Personen. Nur Mitglieder des gleichen Teams transportieren.
- Die Fahrzeuge sind nach jedem Transport ausreichend zu Lüften.
- Fahrzeuge sind mit Desinfektionsmittel-Spender ausgestattet.
- Häufig berührte Ausstattungen ist nach Benutzung der Fahrzeuge vom Fahrer zu reinigen (Desinfektionstücher).
- Namenslisten der transportierten Personen werden im Fahrtenbuch geführt.

Persönliche und verhaltensbezogene Schutzmaßnahmen

- Fahrgäste tragen bei den Fahrten FFP-2-(KN-95)-Masken.
- Fahrgäste übernehmen den Transport ihres Gepäcks eigenverantwortlich.
- Während des Transportes dürfen keine Nahrungsmittel verzehrt werden.
- Die Hygieneregeln sind einzuhalten.

Für sämtliche weiteren Fahrzeuge gelten diese Regelungen sinngemäß.

6. Dokumentenstatus und Freigabe

Freigabe des Hygienekonzeptes:

Genia Nölle, Kaufmännische Geschäftsführung

Recklinghausen, den 09. April 2021 _____

Olaf Kröck, Künstlerische Leitung

Recklinghausen, den 09. April 2021 _____